

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Verkündigung in 48465 Schüttorf vom 1. August 2022

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren (Ruhezeit: 30 Jahre) 600,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g (Ruhezeit: 20 Jahre) 320,00 €
2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 400,00 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte (Ruhezeit: 30 Jahre) 1950,00 €
4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdreihengrabstätte im Umfeld eines Baumes (Ruhezeit: 30 Jahre) 1950,00 €
5. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit: 20 Jahre) 1300,00 €
6. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenreihengrabstätte im Umfeld eines Baumes (Ruhezeit: 20 Jahre) 1300,00 €
7. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre), Flachgrab
 - a) mit **einer** Grabstelle 800,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 1600,00 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 800,00 €
8. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre), Flachgrab
 - a) mit **einer** Grabstelle 600,00 €
 - b) mit **zwei** Grabstellen 1200,00 €
 - c) jede **weitere** Grabstelle 600,00 €
9. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 40 Jahre), Flachgrab

- | | | |
|-----|--|--|
| | a) mit einer Grabstelle | 2600,00 € |
| | b) mit zwei Grabstellen | 5200,00 € |
| | c) jede weitere Grabstelle | 2600,00 € |
| 10. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte im Umfeld eines Baumes (Nutzungszeit: 40 Jahre), Flachgrab | |
| | a) mit einer Grabstelle | 2600,00 € |
| | b) mit zwei Grabstellen | 5200,00 € |
| | c) jede weitere Grabstelle | 2600,00 € |
| 11. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| | a) mit einer Grabstelle | 1950,00 € |
| | b) mit zwei Grabstellen | 3900,00 € |
| | c) jede weitere Grabstelle | 1950,00 € |
| 12. | für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte im Umfeld eines Baumes (Nutzungszeit: 30 Jahre) | |
| | a) mit einer Grabstelle | 1950,00 € |
| | b) mit zwei Grabstellen | 3900,00 € |
| | c) jede weitere Grabstelle | 1950,00 € |
| 13. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 7. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7. |
| 14. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 8. aufgeführten Gebühren |
| | b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit | der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8. |
| 15. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte | |
| | a) um die gesamte Nutzungszeit | die unter 9. aufgeführten Gebühren |

b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 9.	
16. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Erdwahlgrabstätte im Umfeld eines Baumes		
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 10. aufgeführten Gebühren	
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 10.	
17. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte		
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 11. aufgeführten Gebühren	
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 11.	
18. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte im Umfeld eines Baumes		
a) um die gesamte Nutzungszeit	die unter 12. aufgeführten Gebühren	
b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit	der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 12.	
19. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln		
20. für die Gestellung von Sargträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger		30,00 €
21. für die Benutzung		
a) der Leichenhalle		130,00 €
b) der Friedhofskapelle		150,00 €
c) des Bestattungswagens		20,00 €
22. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes		
a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren		600,00 €
b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g		300,00 €
c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen		300,00 €
23. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung		

a) von Verstorbenen ab 5 Jahren	1100,00 €
b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	300,00 €
c) von Aschen	300,00 €
24. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 23. die Totengräbergebühr nach Ziffer 22.
25. für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	40,00 €
26. für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	18,00 €
27. für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr: Personal-/Sachkosten: Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof	18,00 €
28. für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	
a) stehende Grabmale	45,00 €
b) liegende Grabmale	30,00 €
29. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	50,00 €
30. Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung	50,00 €
31. für das Ausstellen einer Graburkunde	10,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. April 2024 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Vechtestraße 8, 48465 Schüttorf / in der Kirche der Kirchengemeinde Rathausstraße 6, 48465 Schüttorf. Im Pfarrbüro liegt sie dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr, mittwochs von 08:30 Uhr bis 10:00 Uhr, donnerstags von 09:30 Uhr bis 10:30 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Schüttorf, 20.2. 2024

Katholische Kirchengemeinde

Mariä Verkündigung, Schüttorf

Der Kirchenvorstand





(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender


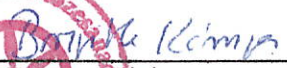


Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 23.02.2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A. **Kämper**